
Richtlinien

Getreide und Ölsaaten



**bauern für
generationen.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	4
2.	Getreide «extenso»	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Betriebliche Anforderungen	5
2.3	Fruchtfolge	5
2.4	Saatgut	5
2.5	Parzellenwahl	5
2.6	Düngung	6
2.7	Pflanzenschutz	6
2.7.1	Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen	6
2.7.2	Saatgutbeizung	6
2.7.3	Herbizide	6
2.8	Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen	7
3	Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	7
3.1	Geltungsbereich	7
3.2	Betriebliche Anforderungen	7
3.3	Fruchtfolge	7
3.4	Saatgut	8
3.5	Parzellenwahl	8
3.6	Düngung	8
3.7	Pflanzenschutz	8
3.7.1	Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen	8
3.7.2	Herbizide	8
3.7.3	Saatgutbeizung	9
3.8	Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen	9
4	Raps	9
4.1	Geltungsbereich	9
4.2	Betriebliche Anforderungen	9
4.3	Fruchtfolge	9
4.4	Saatgut	9
4.5	Parzellenwahl	10
4.6	Düngung	10
4.7	Pflanzenschutz	10
4.7.1	Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen	10
4.8	Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen	10

5	Ölsonnenblumen	11
5.1	Geltungsbereich	11
5.2	Betriebliche Anforderungen	11
5.3	Fruchtfolge	11
5.4	Saatgut	11
5.5	Parzellenwahl	11
5.6	Düngung	11
5.7	Pflanzenschutz	12
5.7.1	Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen	12
5.7.2	Herbizide	12
5.7.3	Saatgutbeizung	12
5.8	Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen	12







1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Erfüllung der gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen sind in den Ziffern 5 (Gesetzliche Vorgaben), 6 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 7 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- Stufe II – Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeine Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeinen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die allgemeinen Labelanforderungen sind in Ziffer 8 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau

Anforderungsstufen		Inhalt	Auszeichnungen
Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	 Tierhaltung  Getreide  Milch  Weitere Label  Ölsaaten  Obst	
	Allgemeine Labelanforderungen	Biodiversität Sicherheit und Schulung Klima- und Ressourcenschutz Soziales (ab 2023)	
QM/SGA	Gesamtbetriebliche Anforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Getreide «extenso»

2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Getreide extenso» gelten für sämtliche Getreidearten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen

- Brotweizen IP-SUISSE extenso
- Hartweizen IP-SUISSE extenso
- Brotroggen IP-SUISSE extenso
- UrDinkel IP-SUISSE extenso
- Speisehafer IP-SUISSE extenso
- Gerste IP-SUISSE extenso

2.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Angestammtes Anbaugebiet für IP-SUISSE UrDinkel: Als angestammt gilt ein Gebiet, das sich maximal 40 Fahrkilometer von einer vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten, Röllmühle (1995) entfernt befindet.

2.3 Fruchtfolge

Zwischen Weizen und Weizen* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahre einzuschalten.

Empfehlung: Nach Möglichkeit ist Weizen auf Mais zu meiden. Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Mais kurz zu häckseln und einzuarbeiten. Auf solchen Parzellen sind zudem Weizensorten, die weniger anfällig auf Fusarien sind anzusäen (gemäss Sortenliste). Fusarien-, bzw., mykotoxinverseuchte Posten können nicht zur Menschlichen Ernährung übernommen werden.

*Zu den Weizen werden Brotweizen, Hartweizen und Futterweizen gezählt.

2.4 Saatgut

Zur Produktion von IP-SUISSE Getreide muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

Für den Anbau von IP-SUISSE Brotweizen sind nur Brotweizensorten aus Schweizer Züchtung zugelassen.

2.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

2.6 Düngung

Für die Düngung der Label Parzellen müssen Bodenproben vorhanden sein.

Empfehlung: Der massvolle Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

2.7 Pflanzenschutz

2.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden und chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Brotgetreideanbaufläche verboten. Die Regelung zum Grenzgebiet finden Sie unter Punkt 1.1.3 der Allgemeinen Labelanforderung.

Futterweizen gem. Sortenliste swiss granum und Weizen für die Saatgutproduktion dürfen gemäss Direktzahlungsverordnung (DVZ) daneben intensiv angebaut werden. Für die Saatgutproduktion ist zwingend eine andere Weizenklasse zu wählen, als für den IP-SUISSE Kanal vorgesehen ist. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

2.7.2 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit Insektiziden (Kombi-Beizung) ist verboten.

2.7.3 Herbizide

Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau ist im IP-SUISSE Getreide nicht erlaubt. Der Einsatz von offiziell bewilligten Nachaufbauherbiziden ist erlaubt. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen. Die eingesetzten Herbizide dürfen keinen der unten aufgeführten Wirkstoffe enthalten (Ausnahme: zur Distel- und Ackerschachtelhalmbekämpfung).

Nicht erlaubte Wirkstoffe

Wirkstoffe	Mögliche Handelsprodukte*	Bemerkung
Dicamba	Banvel*, Dicamba*, Mamba, usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
2.4D	Duplosan, Exelor, Plüsstar, Combi*, usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPA	MCPA	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPB	Divopan, Trifolin usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
Glyphosat	Roundup, Glyfos usw.	kein Einsatz von Glyphosat ab Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (IP-SUISSE Getreide). Sonderbewilligung bei Direktsaat, Mulchsaat, Problemunkräuter möglich, Antrag auf www.ipsuisse.ch oder auf der Geschäftsstelle.

2.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen

Sind integrale Bestandteile des Produzentenvertrages, Regelung im jährlichen Dokument «IP-SUISSE Getreidebau Ernte xy».

3 Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

3.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel» gelten für sämtliche Getreidearten, welche im pestizidfreien IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen

- Brotweizen IP-SUISSE pestizidfrei
- Brotroggen IP-SUISSE pestizidfrei
- UrDinkel IP-SUISSE pestizidfrei

3.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Die gesamte Fläche einer Getreideart (z.B. Roggen) muss nach den Richtlinien von IP-SUISSE Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel angebaut werden. Beim Brotweizen können einzelne Qualitätsklassen nach den Richtlinien von IP-SUISSE Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel angebaut werden. Zur Unterteilung nach Qualitätsklassen gelten die Klassen Top, Klasse 1 und Klasse 2. Die restlichen Weizen-, Dinkel-, Roggen und Hartweizenflächen zur menschlichen Ernährung müssen mindestens nach den IP-SUISSE Richtlinien «Getreide extenso» geführt werden.

Falls die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen im Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden können, ist dies der IP-SUISSE unverzüglich zu melden.

3.3 Fruchtfolge

Zwischen Weizen und Weizen* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahre einzuschalten.

Empfehlung: Nach Möglichkeit ist Weizen auf Mais zu meiden. Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Mais kurz zu häckseln und einzuarbeiten. Auf solchen Parzellen sind zudem Weizensorten, die weniger anfällig auf Fusarien sind anzusäen (gemäss Sortenliste). Fusarien-, bzw., mykotoxinverseuchte Posten können nicht zur Menschlichen Ernährung übernommen werden!

*Zu den Weizen werden Brotweizen, Hartweizen und Futterweizen gezählt

3.4 Saatgut

Zur Produktion von IP-SUISSE Getreide muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette ist aufzubewahren.

Für den Anbau von IP-SUISSE Brotweizen sind nur Brotweizensorten aus Schweizer Züchtung zugelassen.

Hinweis: Die Richtlinien zur Saatgutbeizung sind zu beachten (siehe Kapitel «3.7 Pflanzenschutz»).

3.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

3.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen müssen Bodenproben vorhanden sein.

Empfehlung: Der massvolle Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

3.7 Pflanzenschutz

3.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden und chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Brotgetreidefläche verboten.

Futterweizen gem. Sortenliste swiss granum und Weizen für die Saatgutproduktion dürfen gemäss Direktzahlungsverordnung (DVZ) daneben intensiv angebaut werden. Für die Saatgutproduktion ist zwingend eine andere Weizenklasse zu wählen, als für den IP-SUISSE Kanal vorgesehen ist. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

3.7.2 Herbizide

Beim Anbau von IP-SUISSE Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden ab Ernte der Vorkultur bis zur Ernte des IP-SUISSE Getreides verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

Bei Direktsaat, Mulchsaat oder Problemunkräuter ist der Einsatz von Glyphosat zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur (IP-SUISSE Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) mittels Sonderbewilligung möglich. Antrag auf www.ipsuisse.ch oder auf der Geschäftsstelle.

3.7.3 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit chemisch-synthetischen Hilfsstoffen ist verboten. Nicht chemisch-synthetische Saatgutbeizung (z.B. Thermisch) ist zugelassen.

3.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen

Sind integrale Bestandteile des Produzentenvertrages, Regelung im jährlichen Dokument «IP-SUISSE Getreidebau Ernte xy».

4 Raps

4.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Raps» gelten für sämtliche Rapsarten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen

- Raps HOLL IP-SUISSE
- Raps klassisch IP-SUISSE

4.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

4.3 Fruchtfolge

Zwischen Raps und Raps auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuschalten. Nach Sonnenblumen bis zum Anbau von Raps ist eine Anbaupause von 2 Jahren einzuschalten.

4.4 Saatgut

Zur Produktion von IP-SUISSE Raps muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

4.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

4.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen müssen Bodenproben vorhanden sein.

4.7 Pflanzenschutz

4.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden und chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Rapsanbaufläche verboten (Einhaltung der Extensobedingungen). Die Regelung zum Grenzgebiet finden Sie unter Punkt 1.1.3 der Allgemeinen Labelanforderung.

4.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen

Sofern die Ware die handelsüblichen Qualitätsanforderungen (Übernahmebedingungen der swiss granum) erfüllt und als IP-SUISSE Raps verkauft werden kann, wird zusätzlich zum erzielten Marktpreis eine IP-SUISSE Prämie ausbezahlt.

5 Ölsonnenblumen

5.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Ölsonnenblumen» gelten für sämtliche Ölsonnenblumenarten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen

- Ölsonnenblumen HO IP-SUISSE
- Ölsonnenblumen klassisch IP-SUISSE

5.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

5.3 Fruchtfolge

Zwischen Sonnenblumen und Sonnenblumen* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuschalten.

*Zu den Sonnenblumen werden Ölsonnenblumen wie auch Kernensonnenblumen gezählt

5.4 Saatgut

Zur Produktion von IP-SUISSE Ölsonnenblumen muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

5.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

5.6 Düngung

Für die Düngung der Label Parzellen müssen Bodenproben vorhanden sein.

5.7 Pflanzenschutz

5.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden und chemisch-synthetischen Stimulanzien der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Ölsonnenblumen-Anbaufläche ab Saat der Sonnenblumen verboten.

5.7.2 Herbizide

Beim Anbau von IP-SUISSE Ölsonnenblumen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden von der Saat bis zur Ernte der Sonnenblumen verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

5.7.3 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes ist gemäss den ÖLN Richtlinien zugelassen

5.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen

Integrierter Bestandteil des Produzentenvertrages ist die Regelung im jährlichen Dokument «IP-SUISSE Ölsonnenblumen-Anbau Ernte xy».